

Antrag

der Abgeordneten Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

Schutz vor Verbrechen in der Tiermast

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die in letzter Zeit gehäuft aufgetretenen Skandale in der Tiermast ist das Vertrauen der Verbraucher/innen in die Erzeugung tierischer Lebensmittel erschüttert und gleichzeitig das Ansehen aller Landwirte, die Tiermast betreiben, gesunken.

Dies sind die äußeren Anzeichen einer allgemeinen Entwicklung, die durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft Bedingungen hervorgebracht hat, unter denen Unregelmäßigkeiten wie der verbotene Einsatz von Hormonen und anderen wachstumsfördernden Mitteln in der Tiermast erst möglich sind und lohnend erscheinen können. Eine ganz entscheidende Rolle kommt in diesem Zusammenhang der Konzentration in der Tierhaltung, d. h. dem verstärkten Aufkommen der Massentierhaltung zu.

Im Interesse der Verbraucher/innen und der Bäuerinnen und Bauern ist das Einleiten von Maßnahmen erforderlich, die sicherstellen, daß verbrecherische Handlungen, wie die in jüngster Zeit aufgetretenen, künftig wirkungsvoll verhindert werden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die auch aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes gebotene Abschaffung der Massentierhaltung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, unverzüglich folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Ausnahmsloses Verbot der Massentierhaltung; Einführung flächengebundener und absoluter Bestandsobergrenzen in der Tierhaltung nach folgenden Grundsätzen:

- Die absolute Obergrenze des Viehbesatzes je Betrieb liegt bei einem Tierbestand von 100 Vieheinheiten (entsprechend dem Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach dem Futterbedarf entsprechend den Zahlen des Bewertungsgesetzes nach dem Stand vom 1. Januar 1982).

Nach dem anzuwendenden (und nicht veränderlichen) Umrechnungsschlüssel entsprechen 100 Vieheinheiten (VE) jeweils der folgenden Anzahl an Tieren:

60 Milchkühe mit Nachzucht,
600 Mastschweine (Stallplätze),
70 Zuchtsauen mit Nachzucht,
5 500 Legehennen,
14 000 Masthühner (Stallplätze).

- Die absolute Bestandsobergrenze pro Hektar (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) liegt bei 2,5 Vieheinheiten (VE) bei Festmistverfahren bzw. behandelter Gülle.
- Der zulässige Viehbesatz pro Betrieb errechnet sich in Abhängigkeit von der Betriebsgröße (landw. Nutzfläche) nach folgendem Staffelungsschema:

	Betriebs fläche ha	max. Viehbesatz/ ha LN (VE/ha LN)	LN (ha)	max. Viehbesatz (VE) flächengeb. BOG
bis	20	2,5	20	50
	20 bis 30	2,0	30	70
	30 bis 40	1,5	40	85
	40 bis 50	1,0	50	95
über	50	0,5	60	100 (absolute Obergrenze)

2. Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf artgerechte Tierhaltung und Einführung eines Qualitätssiegels für Qualitätsfleisch aus kontrollierter bäuerlicher Erzeugung. Einführung der Bio- bzw. Ökokennzeichnung für Nahrungsmittel aus Betrieben, die ökologische Landwirtschaft betreiben.
3. Erlass von Verordnungen über die Haltung von Tieren, die eine artgerechte Haltung der Tiere vorschreiben und das Wohlbefinden der Tiere nach Möglichkeit sicherstellen; Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften.
4. Verbot von Lohnmastverträgen zur Verhinderung der Industrialisierung der Nutztierhaltung und des wirtschaftlichen Niedergangs bäuerlicher Betriebe; Einführung eines Sofortprogramms zur Erhaltung der Arbeitsplätze von Bäuerinnen und Bauern, die in wirtschaftlichen Zwangslagen Lohnmastverträge abgeschlossen hatten.
5. Verbot des Einsatzes von Wachstums- und Leistungsförderern, von Hormonen mit wachstumsfördernder Wirkung und von Masthilfsstoffen wie Antibiotika in der Tiermast.
6. Verbot der Anwendung von Psychopharmaka und Beta-blockern in der Tiermast sowie ausnahmsloses Verbot aller Tierarzneimittel, von denen erwiesen ist oder die unter dem Verdacht stehen, daß sie krebserzeugend sein können.

7. Buchführungspflicht und Kontrolle für Produktion, Handel und Anwendung von Mitteln für therapeutische Zwecke sowie allgemeine Rezeptpflicht. Strenge Indikation und Festsetzung von Höchstmengen für alle Tierarzneimittel.
8. Zulassung aller Mittel für therapeutische Zwecke nur unter Vorlage standardisierter Analyse- und Nachweisverfahren sowie unter der Verpflichtung, den Untersuchungsämtern die entsprechenden Vergleichssubstanzen zur Verfügung zu stellen; öffentliche Anhörung bei der Arzneimittelzulassung beim BGA.
9. Untersuchung der Tiere in den Schlachthöfen durch Tierärzte/innen; Sicherstellung der Unabhängigkeit der Schlachthoftierärzte/innen gegenüber den Schlachthofeignern/innen bzw. -betreibern/innen; feste Bezahlung der Tierärzte/innen durch eine staatliche Stelle, die ihnen gegenüber Kontrolle ausübt; Festlegung des Tierärzte/-innen-Schlüssels entsprechend der Anzahl der Schlachtungen am Schlachthof; Erhöhung der Zahl von Stichproben und Erleichterung der Möglichkeit zur Durchführung von Verdachtsproben; Erhöhung der zu untersuchenden Substanzen.
10. Einführung von Kontrolle und Rückstandsuntersuchungen in den Ställen und Mischfutterwerken.
11. Sicherstellung der Kontrolle von Lebensmittelimporten, solange keine verlässlichen Regelungen im jeweiligen Herkunftsland sichergestellt sind.
12. Offene Deklaration der Herkunft von Fleisch- und Wurstwaren und Sicherstellung der Nachprüfbarkeit bis zum/zur Erzeuger/in; verbindliche Kennzeichnung der Produktionsform.
13. Einrichtung eines Wirtschaftskontrolldienstes in allen Bundesländern, der kompetent Lebensmittelkontrollen durchführen kann.
14. Einrichtung eines Programms zur Verbraucher-/innen-Aufklärung über die Konsequenzen aus dem hohen Fleischverzehr und der Massentierhaltung für Gesundheit, Umwelt und Dritte Welt.

Bonn, den 20. November 1989

Frau Flinner

Kreuzeder

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Versorgung der Bevölkerung mit natürlichen, gesundheitlich unbedenklichen und nicht mit Rückständen belasteten Lebensmitteln muß vorrangiges Ziel der Agrarpolitik sein. Dieses Ziel darf nicht den Profitinteressen einzelner geopfert werden. Zur Erreichung dieses Zieles sind Maßnahmen erforderlich, die erwiesenermaßen dauerhaft und sicher wirksam sind.

Es ist der falsche Weg, das Image von Produkten zu verbessern und die Verbraucherakzeptanz zu erhöhen. Vielmehr muß sichergestellt sein, daß die Lebensmittel tatsächlich der erwarteten Qualität entsprechen.

Nur in der Massentierhaltung kommt es zu den ungesetzlichen Handlungen, die die Skandale auslösten. Die ausnahmslose Abschaffung der Massentierhaltung ist daher und aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes erforderlich. Auch eine Tolerierung der Massentierhaltung unter Erhebung von Abgaben bedeutet in keiner Weise eine Lösung, eher eine Verschärfung der genannten Probleme.

Die geforderten Maßnahmen machen tiefgreifende Änderungen der bisherigen Agrarpolitik notwendig. Denn die Entwicklung der vergangenen Jahre, durch die viele landwirtschaftliche Betriebe wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu Lohnmastverträgen gedrängt wurden, geht im wesentlichen auf die herrschende Agrarpolitik seit der Nachkriegszeit zurück. Diese hat wie in anderen Bereichen der Landwirtschaft zu einer nicht mehr verantwortbaren Konzentration der Tierhaltungsbetriebe und somit zum Aufkommen der Massentierhaltung geführt.

Es ist erforderlich, die mit der Konzentration verbundene Tendenz des Abbaus von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und der Verringerung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe zu stoppen und dauerhaft umzukehren.